



An die
Stadtverwaltung Werne
Abteilung IV
Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

Absender dieses Schreibens:

**Naturschutzbund Deutschland
LV NRW e.V.**
Jürgen Hundorf
Weckermannweg 3a
59368 Werne

Tel.: 02389 / 53 42 13
E-Mail: j.hundorf@web.de

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
LV NRW e.V.**
Silvia Lippert
An den Stapeläckern 7
59192 Bergkamen

Tel.: 02306 / 98 49 00
E-Mail: Silvia.Lippert@bund.net

Unser Zeichen: UN-373/16

Werne, 18.10.2016

**Aufstellung des Bebauungsplans 51 A - Am Eikawäldchen – und 32.
Flächennutzungsplanänderung – Am Eikawäldchen und Stockum-Nord
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und
Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

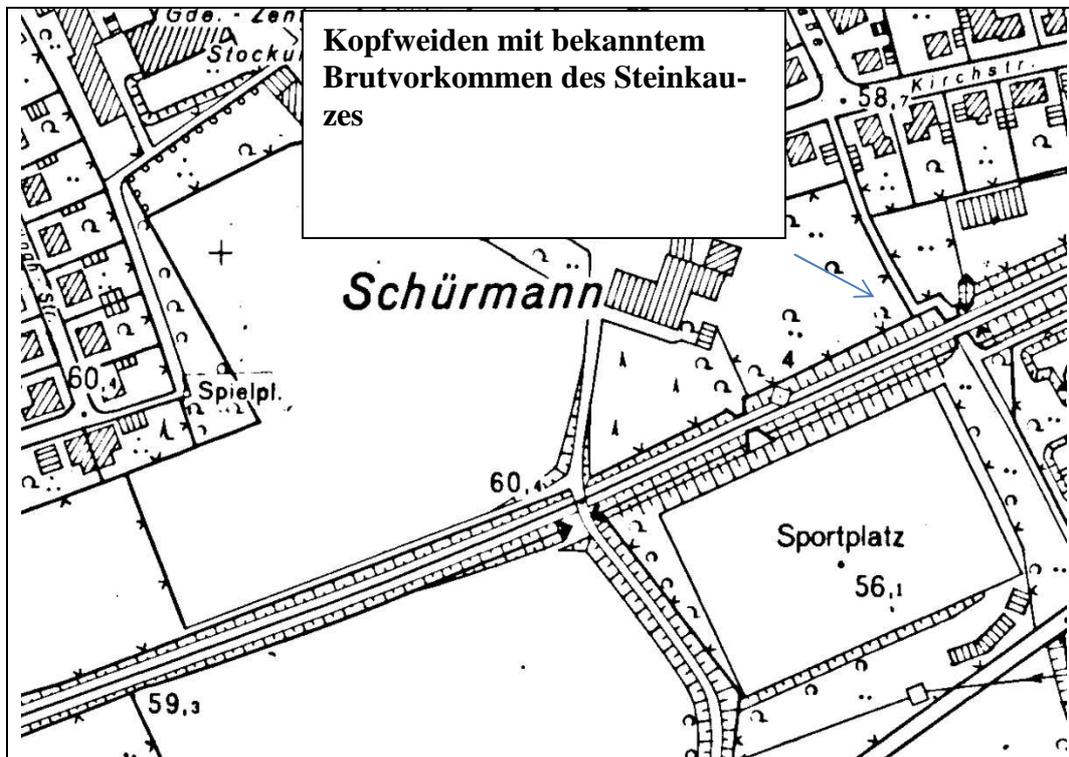
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Verfahren nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Landesverbandes NRW des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) wie folgt Stellung.

Wir lehnen die Änderung des Flächennutzungsplanes ab. Unsere Gründe im Einzelnen sind:

Bei der geplanten Änderung handelt es sich nicht um eine Abrundung, sondern eine bedeutende Ausdehnung, die zur Isolation des östlich gelegenen Gebietes führt.

Der Änderungsbereich ist durch hof- bzw. ortsnahes Grünland gekennzeichnet, das als wichtiges Nahrungshabitat für ein Steinkauzpaar dient. Seit Jahren ist das Vorkommen dieser planungsrelevanten Art auf einer Obstwiese östlich neben der Hofstelle Schürmann (neben dem Weg zur Eika/ Kirchstraße) bekannt. Hier brütet der Steinkauz in alten Kopfweiden:



Der geplante Änderungsbereich ist funktional diesem Steinkauzrevier zuzuordnen. Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird das Steinkauzhabitat erheblich in wesentlichen Teilen beeinträchtigt, so dass mit der Aufgabe dieses Brutreviers zu rechnen ist. Daher ist die Artenschutzprüfung vertiefend auch im unmittelbaren Umfeld des geplanten Änderungsbereichs durchzuführen. Erst danach kann beurteilt werden ob Verbotstatbestände der §§ 44 ff. des BNatSchG ausgelöst werden und ggf. spezifische Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Unbebaute Böden haben als CO₂ –Senken (insbesondere unter Grünland- oder Wald) mit ihrem hohen Anteil unterirdischer Wurzel-/ Biomasse wichtige Funktionen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Mit einer Bebauung verliert der Boden diese Funktionen.

Aus Gründen des Landschafts- und Artenschutzes aber auch im Hinblick auf eine komplexe Umweltvorsorge, lehnen wir die Änderung des Flächennutzungsplanes, um hiermit die Aufstellung eines Bebauungsplanes, ab.

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen die Entscheidung im Verfahren bekannt.
Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.

Für den BUND

gez. Silvia Lippert

Für den NABU

gez. Jürgen Hundorf